

AMTSBLATT

des KREISES PIŃCZÓW.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr. Nr. 6. Pińczów, am 20. Juni 1916.

111.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Se. k. u. k. Apostolische Majestät haben in Anerkennung der vorzüglichen Dienstleistung in besonderer Verwendung allergnädigst zu verleihen geruht:

Dem k. u. k. Kreiskommandantstellvertreter in Pińczów Major d. R. Franz v. Böhm: Das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens am Bande des Militärverdienstkreuzes.

Dem k. u. k. Militär-Rechnungs-Oberoffizial des Kreiskommandos Pińczów Ignaz Kantek: Das goldene Verdienstkreuz mit der Krone am Bande der Tapferkeitsmedaille.

Se. k. u. k. Apostolische Majestät haben weiter allergnädigst anzubefehlen geruht dem Landsturmoblt. Alois Bauer, Stellvertreter des Adjutanten des hies. Kreiskommandos, die Allerhöchste belobende Anerkennung für vorzügliche Dienstleistung vor dem Feinde bekanntzugeben

112.

Zuckermonopol.

(Reproduktion der Verordnung des Armeeober-kommandanten vom 4. Mai 1916, Nr. 57),

betreffend das Zuckermonopol und die Bindung des Zuckerhandels an eine Konzession.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Zuckermonopol.

§ 1.

Einfuhr- und Absatzmonopol.

Die Einfuhr von Zucker in das Okkupationsgebiet und der Absatz von Zucker in diesem Gebiete ist der k. u. k. Militärverwaltung vorbehalten.

Unter „Zucker" wird in dieser Verordnung Rübenzucker verstanden.

§ 2.

Einfuhr.

Die Einfuhr von Zucker in das Okkupationsgebiet durch die k. u. k. Militärverwaltung ist zollfrei.

Die Einfuhr für die in § 4, Punkt 1, 2, 3 und 6, der Zollordnung (Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 31. Mai 1915, Nr. 15 V.-Bl.) bezeichneten Zwecke unterliegt keiner Beschränkung.

§ 3.

Ermächtigung zum Zuckerabsatze.

Zum Absatze von Zucker können einzelne Personen von der k. u. k. Militärverwaltung durch Erteilung der Konzession zum Zuckerhandel ermächtigt werden.

Die Konzession ersetzt auch die Einkaufsbewilligung (§ 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. Dezember 1915, Nr. 47 V.-Bl.).

§ 4.

Preisbestimmung.

Die Preise für den Verschleiß von Zucker werden durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs festgesetzt.

Das Militärgeneralgouvernement bestimmt die Preise, zu denen der Erzeuger den Zucker an die k. u. k. Militärverwaltung abgeben muß, sowie die Preise, zu denen ihn die k. u. k. Militärverwaltung den Händlern überläßt.

Alle indirekten Abgaben von der Erzeugung oder vom Absatze von Zucker sind aufgehoben.

II. Abschnitt.

Konzession zum Zuckerhandel.

§ 5.

Konzessionsbehörde und Konzessionsurkunde.

Die Konzession zum Handel mit Zucker (§ 3) wird vom Kreiskommando erteilt, in dessen Amtsgebiete der Betrieb stattfinden soll.

Über die Bewilligung wird eine Urkunde (Konzessionsurkunde) ausgestellt.

§ 6.

Konzessionsinhaber.

Die Konzession wird nur durchaus verläßlichen und unbescholtenen Personen erteilt, die eine entsprechende allgemeine und kaufmännische Bildung besitzen.

Der Betrieb des Gewerbes durch einen Pächter ist verboten. Der Betrieb durch einen Stellvertreter auf Rechnung des Konzessionsinhabers bedarf der

Genehmigung des Kreiskommandos. Der Stellvertreter muß den Voraussetzungen des ersten Absatzes entsprechen.

Nach dem Tode des Konzessionsinhabers kann das Gewerbe für Rechnung der Witwe, die mit ihm bis zum Tode in gemeinsamem Haushalte gelebt hat, während des Witwenstandes oder für Rechnung der erbberechtigten minderjährigen Deszendenten bis zu erreichten Großjährigkeit auf Grund der früheren Konzessionsurkunde fortgeführt werden; dem Kreiskommando ist hievon die Anzeige zu erstatten und, nach Erfordernis, ein im Sinne des vorhergehenden Absatzes geeigneter Stellvertreter namhaft zu machen.

§ 7.

Betriebsstätte.

Auf Grund derselben Konzession kann der Zuckerhandel nur in einer Gemeinde und nur in den in der Konzessionsurkunde bezeichneten Betriebsstätten ausgeübt werden.

Bei Übersiedlung innerhalb derselben Gemeinde ist dem Kreiskommando, wenigstens eine Woche vor Eröffnung des Betriebes in der neuen Betriebsstätte die Anzeige zu erstatten.

§ 8.

Art und Umfang des Betriebes.

Die Konzessionsurkunde bestimmt die Art und den Umfang des Betriebes, insbesondere ob die Ware nur an Kleinverschleißer oder auch unmittelbar an Konsumenten abgegeben werden darf.

§ 9.

Behördliche Aufsicht.

Der Betrieb des Zuckerhandels ist unter amtliche Aufsicht gestellt.

Den zur Ausübung dieser Aufsicht berufenen Organen ist der Eintritt in die Gewerberäume, deren Durchsuchung, sowie die Einsicht in die Geschäftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen über den Zuckerhandel freigestellt.

III. Abschnitt.

Allgemeine und Schlußbestimmungen.

§ 10.

Ermächtigung zu Durchführungsmaßnahmen.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, alle Verordnungen zu erlassen und alle Einrichtungen zu schaffen, die zur Durchführung des Zuckermonopols notwendig sind.

§ 11.

Strafbestimmung.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmungen fällt—mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

§ 12.

Zwangsmaßnahmen.

Die Konzession kann jederzeit entzogen werden.

Sie muß entzogen werden, wenn die Voraussetzung der Verläßlichkeit oder Unbescholtenheit des Konzessionsinhabers wegfällt oder beim Betriebe diese Verordnung oder eine auf Grund derselben erlassen Vorschrift trotz wiederholter Bestrafung und behördlicher Mahnung nicht eingehalten wird.

Zur Sicherung des Erfolges kann das Kreiskommando die Betriebsstätte zwangsweise schließen und die Beschlagnahme der Waren verfügen.

§ 13.

Übergangsbestimmungen.

Die im Okkupationsgebiete vorhandenen, zur

Veräußerung bestimmten und nicht durch die k. u. k. Militärverwaltung eingeführten oder erworbenen Vorräte können ohne Ermächtigung der k. u. k. Militärverwaltung nur bis 10. Juni 1916 abgesetzt werden, soferne sie nicht vor diesem Tage beim Kreiskommando, in dessen Amtsgebiete sie lagern, angemeldet wurden.

Die Anmeldung wird bescheinigt.

Nichtangemeldete Vorräte werden mit dem 10 Juni 1916 vom Kreiskommando als verfallen erklärt.

Angemeldete Vorräte können ohne Ermächtigung der k. u. k. Militärverwaltung bis 10. Juli 1916 abgesetzt werden. Die bis dahin nicht abgesetzten Vorräte werden von der k. u. k. Militärverwaltung zu den vereinbarten oder zu jenen Preisen übernommen werden, zu denen der Zucker den Händlern überlassen wird (§ 4, Absatz 2).

In bezug auf die im ersten Absatze bezeichneten Vorräte findet § 4, Absatz 3, keine Anwendung und können die nach den Landesgesetzen eingehenden indirekten Steuern durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs bis zum Betrage von hundert Prozent des Steuersatzes erhöht werden.

Personen, denen die Ausfuhr eines bestimmten Zuckervorrates aus der Monarchie bewilligt wurde, können diesen Vorrat bis zum 1. Juni 1916 einführen. Die betreffende Vorräte unterliegen nach der Einfuhr den Vorschriften dieses Paragraphen.

§ 14.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Mai 1916 in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

113.

Reproduktion der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 5. Juni 1916, Nr. 59,

betreffend die Ausdehnung des Militärgeneralgouvernements Lublin auf die Kreise Chełm, Hrubieszów, Tomaszów.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Der Wirkungskreis des Militärgeneralgouvernements Lublin erstreckt sich in allen Zweigen der Rechtsprechung und Verwaltung auf alle von österreichisch - ungarischen Truppen besetzten Gebiete Polens.

§ 2.

Das Militärgeneralgouvernement umfaßt daher die Kreise:

Biłgoraj, Busk, Chełm, Dąbrowa, Hrubieszów, Janów, Jędrzejów, Kielce, Końsk, Kozienice, Krasnostaw, Lubartów, Lublin, Miechów, Nowo-Radomsk, Pińczów, Piotrków, Puławy, Olkusz, Opatów, Opoczno, Radom, Sandomierz, Tomaszów, Wierzbnik, Włoszczowa, Zamość sowie die Enklave Jasna Góra in Częstochowa.

Der Gebietsumfang der Kreise bestimmt sich — soweit er nicht unter der österreichisch-ungarischen Militärverwaltung geändert wurde — nach den am 1. Jänner 1912 bestandenen Grenzen.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, die gegenwärtigen Grenzgemeinden oder Teile solcher Gemeinden nach Anhörung der beteiligten Gemeindevertretungen aus Gründen der Verkehrserleichterung aus einem Kreise auszuscheiden und dem benachbarten Kreise zuzuteilen.

§ 3.

Alle Verordnungen des Armeeoberkommandanten, die für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens erlassen wurden, sowie die auf Grund dieser Verordnung oder auf Grund der Landesgesetze vom Militärgeneralgouverneure erlassenen Anordnungen und Befehle gelten nach Maßgabe der Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 1 V.-Bl. (§ 4), und vom 25. August 1915, Nr. 34 V.-Bl. (§ 4, Absatz 3), unterschiedlos im ganzen Militärgeneralgouvernement.

§ 4.

Die in den Kreisen Chełm, Hrubieszów, Tomaszów bisher von den Armeekommandos ausgeübten Befugnisse der Etappenverwaltung sind durch die Einbeziehung dieser in das Militärgeneralgouvernement aufgehoben.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Juni 1916 in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

114.

Reproduktion der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 5. Juni 1916, Nr. 60,

betreffend den Zahlungsverkehr.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Zahlungsmittel der Kronenwährung müssen angenommen werden bei allen Zahlungen für Gegenstände oder Leistungen:

a) deren Preis amtlich festgesetzt ist,

b) die von Kommandos oder Organen der k. u. k Militärverwaltung zwangsweise gefordert wurden.

Die dabei anzuwendenden Umrechnungskurse werden jeweilig amtlich verlautbart.

Parteivereinbarungen, laut derer in den unter a) bezeichneten Fällen Zahlungen nicht in Kronenwährung geleistet werden sollen, sind nichtig.

§ 2.

Bei den öffentlichen Kassen werden Zahlungen in der Kronenwährung und in der russischen Währung gleichmäßig zu den jeweils festgesetzten Umrechnungskursen angenommen.

Diese Bestimmung findet insbesondere auch auf die in der russischen Währung festgesetzten Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben Anwendung.

§ 3.

Auf Zahlungen in Goldmünzen findet diese Verordnung keine Anwendung.

§ 4.

Übertretungen des § 1 dieser Verordnung werden von den Kreiskommandos an Geld bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich FM., m. p.

115.

Reproduktion der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916, Nr. 61,

betreffend die Verwertung der Ernte.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Verbot des Hofnungskaufes von Feldfrüchten.

Verträge, womit die Ernte des Jahres 1916 an Feldfrüchten des Okkupationsgebietes in Bausch und Bogen oder die Hoffnung dieser Ernte gekauft wird, sind verboten.

Feldfrüchte im Sinne dieser Verordnung sind — mit Ausnahme von Obst und Zuckerrübe — alle landwirtschaftlichen Bodenerzeugnisse sowie die aus Getreide gewonnenen Müllereierzeugnisse.

§ 2.

Anzeigepflicht von bebauten Flächen.

Der Grundbesitzer und jedermann, dem an seiner Stelle die Leitung des Anbaues und die Bewirtschaftung einer Liegenschaft obliegt, ist verpflichtet, das Ausmaß der bebauten Fläche an Ackergrund und die darauf aufgebauten landwirtschaftlichen Bodenerzeugnisse dem Gemeindevorsteher oder Ortsvorsteher vor dem 1. Juli 1916 anzuzeigen.

§ 3.

Anzeigepflicht von Vorräten an Feldfrüchten.

Wer Getreide (Weizen, Roggen, Halbfrucht, Gerste, Hafer, Mais aller Art), Kartoffel, Lein, (Leinsamen und Leinfaser), Raps oder Rapsöl in seiner Gewahrsame hat, ist verpflichtet, die Vorräte nach Menge, Gattung und Lagerungsort innerhalb einer Woche nach der Einlagerung dem durch Kundmachung des Kreiskommandos bezeichneten Organe anzuzeigen. Von Vorräten, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits eingelagert sind, ist die Anzeige innerhalb einer durch Kundmachung des Kreiskommandos bezeichneten Frist zu erstatten.

Die Anzeige ist innerhalb einer Woche nach der vollendeten Ausdreschung von je 100 Meterzentner Getreide oder, wenn der ganze Getreidevorrat nicht 100 Meterzentner beträgt, des ganzen Vorrates zu wiederholen.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, auch andere als die im ersten Absatze bezeichneten Feldfrüchte der Anzeigepflicht zu unterwerfen.

§ 4.

Verkehrsverbote.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt:

zu verbreiten, daß Feldfrüchte an andere als die hiezu von der Militärverwaltung ermächtigten Personen verkauft oder von anderen als solchen Personen gekauft werden;

für den Kauf und Verkauf von Feldfrüchten sowie für jede sonstige Art des Verkehres mit diesen Waren allgemein oder innerhalb bestimmter Kreise Bedingungen vorzuschreiben.

§ 5.

Beschlagnahme und Ankauf von Feldfrüchten.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, allgemein oder für bestimmte Kreise zu verfügen, daß Feldfrüchte — mit Ausschluß jener Mengen, die der Produzent selbst zur Ernährung seines Hausstandes, als Saatgut für seine Liegenschaften, als Futter für sein Vieh oder zur Fortführung der eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe benötigt — mit Beschlag belegt und gegen Bescheinigung dem Inhaber abgenommen werden oder von ihm an bestimmte Ubernahmsstellen abzuliefern sind.

Für die beschlagnahmten Feldfrüchte wird der jeweils festgesetzte Übernahmspreis, für das nach dem 1. Jänner 1917 in unausgedroschenem Zustande beschlagnahmte Getreide jedoch nur die Hälfte dieses Übernahmspreises bar ausgezahlt.

§ 6.

Übernahmspreise.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, die Übernahmspreise für Feldfrüchte (§ 5, Absatz 2), die Abzüge für Verunreinigungen und die Vergütung für die Verladung und den Transport zur Übernahmstelle durch Verordnung festzusetzen.

§ 7.

Sparmaßnahmen.

Das Verfüttern von mahlfähigem Weizen, Roggen, Halbfrucht oder Gerste ist verboten.

Bei Herstellung von Mehl aus Weizen, Roggen, Halbfrucht oder Gerste muß das Getreide mit mindestens 80 Prozent Ausbeute vermahlen werden. Der Kreiskommandant kann diesen Mahlsatz erhöhen.

Der Militärgeneralgouverneur wird Vorschriften über die Erzeugung von Brot und sonstigem Backwerke und über den Handel mit diesen Erzeugnissen erlassen.

§ 8.

Sicherstellung des Lebensmittelbedarfes.

Der Militärgeneralgouverneur wird zur Sicherstellung des Bedarfes an Lebensmitteln:

die Versorgung der Bevölkerung einzelner Gemeinden mit Lebensmitteln in der Weise regeln, daß deren Bezug nur durch eigens hiefür bestellte Organe (Versorgungskomités) oder durch die Gemeindevertretung erfolgen darf;

den Mehl-, Brot-, Kartoffel-, Fett-, Zucker- und Fleischverbrauch auf eine per Person und Tag festzusetzende Verbrauchsmenge beschränken;

den Haferverbrauch zur Viehfütterung beschränken oder verbieten;

den Betrieb von Mühlen, Brauereien, Spiritusbrennereien oder sonstigen Gewerbeunternehmungen, in denen landwirtschaftliche Bodenerzeugnisse verarbeitet werden, beschränken, unter Aufsicht stellen oder schließen.

§ 9.

Versorgung mit Eiern.

Die §§ 4, 5 und 6 finden auch auf den Verkehr mit Eiern, die Beschlagnahme, den Ankauf und die Übernahmspreise von Eiern Anwendung.

§ 10.

Strafbestimmungen.

1. Wer ein in § 1 oder auf Grund des § 4 verbotenes Geschäft abschließt, vermittelt oder beim Abschlusse oder der Vermittlung mitwirkt,

2. wer die in § 2 oder § 3 vorgeschriebene Anzeige unterläßt oder hiebei unrichtige Angaben macht und wer dabei mitwirkt,

3. wer eine sonstige Bestimmung dieser Verordnung oder eine auf Grund derselben erlassene Vorschrift übertritt,

wird vom Kreiskommando—soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

§ 11.

Verbotswidrige Geschäfte.

Geschäfte, die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderlaufen, sind ungültig.

Gegenstände, durch deren Kauf oder Verkauf diese Verordnung oder ein auf Grund derselben erlassenes Verbot verletzt wurde, sowie der Kaufpreis hiefür unterliegen dem Verfalle und werden vom Kreiskommando für Zwecke der Ernährung der Bevölkerung verwendet.

§ 12.

Rückwirkende Kraft.

Die §§ 1 und 11, Absatz 1, finden auch auf Geschäfte Anwendung, die vor Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung abgeschlossen wurden.

Was auf Grund dieser Geschäfte geleistet wurde, ist auf Verlangen zurückzustellen. Wenn hiedurch die wirtschaftliche Existenz des Produzenten oder seiner Familie beeinträchtigt wird, kann das Kreiskommando Erleichterungen für die Zurückstellung festsetzen.

§ 13.

Verlautbarung.

Unbeschadet der verbindenden Kundmachung der Verordnungen, Anordnungen und Verfügungen des Militärgeneralgouverneurs (4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915, Nr. 34 V. Bl.) werden die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften in den Amtsblättern jener

Kreise, in denen sie in Kraft treten, ferner durch Einschaltung in Tagesblätter, durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

§ 14.

Aufhebung älterer Vorschriften, Wirksamkeitsbeginn.

Die Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 27. Juni 1915, Nr. 20 V. Bl., und vom 26. Juli 1915, Nr. 27 V. Bl., sind aufgehoben.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich FM., m. p.

116.

Einführung der geschichtlichen Namen für Nowo-Aleksandrya und Iwangorod.

Der Armeeoberkommandant hat auf Grund seiner Machtbefugnisse in den unter österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Teilen Polens angeordnet, daß die Stadt Nowo-Aleksandrya in Hinkunft mit ihrem geschichtlichen Namen **Puławy**, Iwangorod in Hinkunft mit dem geschichtlichen Namen **Dęblin** zu bezeichnen ist.

117.

Änderungen im Gerichtswesen.

1.

Laut Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin vom 31. Mai 1916 l. J. Praes. Nr. 7237|16 auf Grund des § 3 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 9 Mai Verordnungsblatt Nr. 58 wurde der Landesgerichtsrat Zdzisław Rodzynkiewicz zum Vorsitzenden des Kreisgerichtes in Pińczów bestellt.

2.

Reorganisation des Gerichtswesens.

Auf Grund der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 9. Mai 1916 Nr. 58 wurden die Gemeindegerichte den Friedensgerichten gleichgestellt. Vom 1. Juni 1916 an führen alle Gemeindegerichte die Bezeichnung „Friedensgericht". Jedes Gemeindebereits Friedensgericht übt in seinem Sprengel die ganze niedere Gerichtsbarkeit auch in diesen Angelegenheiten aus, welche bisher von den Friedensrichtern in Pińczów und Działoszyce entschieden wurden.

Die Friedensgerichte entscheiden alle Rechtssachen kollegial so, daß ausser der Umbenennug der Gemeindegerichte in Friedensgerichte und der Erweiterung ihrer Kompetenz sonst keine Änderung eintritt.

Die Berufungsinstanz für die Friedensgerichte bleibt fernerhin das k. u. k. Kreisgericht in Pińczów, welches kollegial unter Mitwirkung der Friedensrichter entscheiden wird.

Die Friedensrichtertage werden wiederhergestellt, doch werden sie im Bereiche eines jeden bereits bestehenden Kreisgerichtes abgehalten werden.

Den Vorsitz führt beim Friedensrichtertage ein staatlicher Richter, als Beisitzer betätigen sich zwei Friedensrichter, nach Bedarf auch ein zweiter staatlicher Richter, welcher bis nun das Amt des Friedensrichters in Pińczów und Działoszyce bekleidet.

Gerichtshofsachen (über 300 Rb.) werden in den Sprengeln der früheren Gouvernements von Gerichtshöfen in Lublin, Kielce, Piotrków und Radom erledigt werden.

Der Gerichtshof urteilt in einem Senat von drei Richtern.

Zum Senate können auch einheimische Rechtskundige berufen werden.

Als zweite und letzte Instanz für Gerichtshofsachen besteht das Berufungsgericht des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin.

Die Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten vom 9. Mai 1916 Nr. 58 wurde im Amtsblatte Nr. 5 ex. 1916 vollinhaltlich verlautbart.

Im Sinne dieser Verordnung wurde allen Gemeindegerichten aufgetragen im eigenen Wirkungskreise für die Anbringung entsprechender Aufschriften „Friedensgericht in ...." auf den Aufschriftstafeln zu sorgen.

Bis zur Lieferung neuer Stampiglien können in allen Friedensgerichten die bisher verwendeten gebracht werden. Neue Stampiglien werden vom k. u. k. Militärgeneralgouvernement geliefert werden.

3.

Zwei Friedensgerichte in Pińczów.

Infolge obiger Reorganisation entstanden in Pińczów zwei Friedensgerichte.

Zwecks ihrer Unterscheidung wird von nun an das Friedensgericht für die Städte Pińczów und Działoszyce die Bezeichnung „Friedensgericht S. I. in Pińczów" führen, das zweite Friedensgericht—vormals Gemeindegericht—bestimmt für die Umgebung und die Gemeinden Chroberz, Góry, Kliszów, Pińczów, die Bezeichnung „Friedensgericht S. II. in Pińczów".

118.

MGG. A. Nr. 7139|16

Warnung vor Grundspekulationen.

Es ereignen sich Fälle, dass gewissenlose Grundspekulanten die Landbevölkerung dadurch zu schädigen trachten, dass sie die bäuerliche Bevölkerung zur Veräusserung ihres Grundbesitzes bestimmen wollen, weil der Grundbesitz durch den Krieg angeblich entwertet sei.

Solchen falschen Vorspiegelungen wird das Kreiskommando mit aller Schärfe entgegentreten.

Der Grundbesitz hat durch den Krieg nicht nur keine Entwertung erlitten, sondern ist im Gegenteil im Werte ganz bedeutend gestiegen und wird noch weiter an Wert gewinnen. Es wird daher von einem Verkaufe des Grundbesitzes ganz entschieden abgeraten.

Unlauterer Grundspekulationen verdächtige Personen sind dem Militärgerichte des Kreiskommandos Pińczów anzuzeigen.

119.

MGG. G. Nr. 34418 / E. Nr. 16872 /16

Verkauf von Kunstgegenständen.

Um einer Verschleppung von Kunstgegenständen aus dem Bereiche des MGG. vorzubeugen, fordert hiemit das Kreiskommando alle Kreise der Bevölkerung insbesondere die P. T. Geistlichkeit, den Adel und Grossgrundbesitz auf bei Veräusserung von wertvollen Kunstgegenständen womöglich inländische Käufer zu suchen oder derlei Gegenstände dem Staate zum Kaufe anzubieten.

Das Kreiskommando wird in allen in Betracht kommenden Fällen den beteiligten Parteien seine Unterstützung zuwenden.

120.

MGG. E. Nr. 5501 / E. Nr. 12431 /16

Unterstellung der Hüttenwerke.

In Abänderung des AOK. Befehles vom 9. November 1915 Op. M. V. Nr. 106.431 wurden nunmehr mit Befehl des Armeeoberkommandos vom 19. April 1916 M. V. Nr. 27.431/1|P auch alle Eisen verarbeitenden Hüttenwerke in den Kreisen Końsk, Wierzbnik, Kielce und Opatów sowie die ehemals russischen Staats-Eisenwerke unmittelbar der Kompetenz des k. u. k. Militärbergamtes in Dąbrowa unterstellt.

Die Bestimmungen des eingangs angeführten AOK. Befehles finden auch auf diese weiteren Betriebe singgemässe Anwendung.

121.

MGG. B. Nr. 29852 / E. Nr. 13719 /16

Enthebung und Austausch von Zivilarbeitern.

Derlei Gesuche sind stets beim hiesigen Kreiskommando einzubringen und werden nach Durch-

führung aller nötigen Erhebungen eine schriftliche Erledigung finden, gegen die innerhalb einer Frist von acht Tagen, vom Tage der Zustellung des Bescheides an gerechnet, ein Rekurs an das Militärgeneralgouvernement im Wege des Kreiskommandos eingebracht werden kann. Eine aufschiebende Wirkung wird aber ein solcher Rekurs nur mit spezieller Genehmigung des Kreiskommandos haben können.

Unter Einem wird die Bevölkerung darauf aufmerksam gemacht, dass derlei Gesuche in Hinkunft im allgemeinen nur dann werden berücksichtigt werden können, wenn für vollgiltigen Ersatz gesorgt ist.

122.

MGG. IX. Nr. 5695/16/S
M. A. Nr. 1370.

Kundmachung

betreffend die Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens.

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Heranziehung freiwillig sich meldender Einwohner des Okkupationsgebietes zum Gendarmeriedienste in diesem Gebiete genehmigt.

Dieser freiwillige Eintritt ist—da die k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens ein integrierender Bestandteil des k. u. k. Heeres ist— dem zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 1. Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintritt in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten.

1. Bedingungen für die Aufnahme.

a) Volle Kriegsdiensttauglichkeit und ein Alter zwischen 20 und 30 Jahren;

b) gerichtliche Unbescholtenheit;

c) Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift, wobei Bewerber, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, vorzugsweise berücksichtigt werden;

d) lediger Stand oder kinderloser Witwerstand;

e) Verpflichtung, mindestens vier Jahre bei der Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens aktiv zu dienen.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritt der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muss.

2. Gebührenbestimmungen.

Die Aufnahme erfolgt zunächst auf 6 Monate; nach dieser Probezeit erfolgt die Uebersetzung zur Gendarmerie.

Die Anfangsgebühren betragen — nebst dem systemisierten Etappenrelutum (derzeit 3 K. 12 h. täglich) — 2 K. 74 h. an Löhnung und 1 K. 20 h. an Feldzulage pro Tag.

Jeder Bewerber hat brauchbare Bekleidung, Beschuhung und Wäsche mitzubringen, erhält aber in weiterer Folge ärarische Montur, Schuhe und Rüstung.

Jedem Gesuche ist nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, Schulzeugnisse etc.) auch ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Revers in deutscher oder polnischer Sprache folgenden Inhaltes beizulegen:

REVERS

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme in die k. u. k. Gendarmerie für die besetzten Gebiete Polens bei dieser Gendarmerie wenigstens vier Jahre aktiv zu dienen.

Datum: Unterschrift:

2. Zeugen.

Die Aufnahmsgesuche der Bewerber haben bis längstens 30. Juni 1916 beim Kreiskommando einzulangen.

Die Aufgenommenen unterstehen vom Tage ihres Eintrittes zur Gendarmerie den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

123.

Urteile.

1.

Mit dem Urteile des k. u. k. Militär-Kreisgerichtes in Pińczów vom 25. Mai 1916 G. Zl. K 54/16 wurde die Reisel Prasa false Koźma aus Działoszyce wegen des Vergehens der Verleitung eines öffentlichen Bediensteten zum Missbrauche der Dienstgewalt gem. § 568 MSTG. zum 15 tägigen Garnisonsarrest verurteilt..

2.

Mit dem Urteile des k. u. k. Militär-Kreisgerichtes in Pińczów vom 7. Juni 1916 G. Zl. K. 71/16 wurde der Michael Kawalec aus Sietejów, Gemeinde Boszczynek wegen des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung nach § 431 MSTG. zum Kerker in der Dauer von drei Wochen mit gesetzlichen Verschärfungen verurteilt.

3.

Mit dem Urteile des k. u. k. Militär-Kreisgerichtes in Pińczów vom 3. Juni 1916 G. Zl. 58|16 wurde der Landwehrinfanterist Franz Adamczyk des k. k. L. I. R. Nr. 16 wegen des Verbrechens der Desertion gem. §§ 183 und 193:a sowie des Verbrechens der Hintansetzung der Dienstvorschriften im Allgemeinen durch Entäusserung der ärarischen Fassungsstücke gem. §§ 286:f und 288 MSTG. zum Tode durch Erschiesen verurteilt.

Obige Todesstrafe wurde jedoch durch den k. u. k. Kreiskommandanten als zuständigen Kommandanten kraft des ihm von Seiner Majestät verliehenen Gnadenrechtes in die Kerkerstrafe in der Dauer von 6 Jahren mit Verschärfungen gemildert.

Diese Freiheitsstrafe ist in Gemässheit der Verordnung des AOK.|EOK. Op. Nr. 118531 vom 21. Dezember 1915 nach der Demobilisierung in Vollzug zu setzen.

4.

Mit dem Urteile des k. u. k. Militärgerichtes in Pińczów vom 20. Mai 1916 G. Zl. K 55|16 wurde Franz Jaskulski aus Kościelec wegen des Verbrechens des Diebstahls gem. §§ 457, 459 und 469 MSTG. begangen dadurch, dass er in der Nacht vom 14. auf den 15. April 1916 in Kościelec, Gemeinde Kościelec, Kreis Pińczów aus dem unversperrten Stalle und aus dem Besitze des Adalbert Musiał um seines Vorteiles willen und ohne dessen Einwilligung eine Kuh im Werte von 800 Kronen entzogen hat, sowie des Verbrechens der Verleumdung gem. § 514 MSTG, begangen dadurch, dass er am 20. April 1916 den Stanislaus Jedynak wegen eines angedichteten Verbrechens bei der Behörde auf solche Art beschuldigte, dass diese seine Beschuldigung zum Anlasse gerichtlicher Untersuchung gegen den Stanislaus Jedynak dienen konnte und auch in der Tat gedient und sogar Verhaftung des Jedynak geführt hat, zum schweren Kerker in der Dauer von vier Jahren mit gesetzlichen Verschärfungen verurteilt.

VERZEICHNIS

der vom k. u. k. delegierten Richter in Pińczów rechtskräftig abgeurteilten Strafsachen wegen Preistreiberei für die Zeit vom 1 Mai bis 31 Mai 1916.

L. Z.	NAME	Tag	Strafbare Handlung	Art u. Ausmass der Strafe
1	Naftale Ständer aus Wiślica	1. Mai 1916	Übertretung nach § 1 der Verord. des A. O. K. vom 15 September 1916 Nr. 38 V. Bl.	20 K. Geldstrafe event. 5 Tage Arrest.
2	Hersch Leib Rakowski aus Słupów	5. Mai 1916		15 K. Geldstrafe event. 5 Tage Arrest.
3	Icek Jura Pulka aus Działoszyce	15. Mai 1916		20 K. Geldstrafe event. 7 Tage Arrest.
4	Süssel Bergfreund aus Wiślica	18. Mai 1916		20 K. Geldstrafe event. 7 Tage Arrest.
5	Esther Malke Seidner aus Wiślica	18. Mai 1916		15 K. Geldstrafe event. 5 Tage Arrest.

24.

K. 92|16.

Steckbriefe.

1.

Johann Głuch, Infanterist des L. I. R. Nr. 16. vom Berufe Uhrmacher, 24 Jahre alt, ca 168 cm gross, von blasser Gesichtsfarbe, ohne Bart, mit sehr langen, nach rechts gescheitelten Kopfhaaren, schwarz gekleidet, in Röhrenstiefeln, mit auffallend kurzen Röhren wegen Verbrechen der Desertion verdächtig, ist in der Nacht auf den 10. Juni 1916 aus dem Gemeindearrest in Góry entwichen.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem Entsprungenen eifrigst zu forschen, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem k. u. k. Militärgerichte in Pińczów einzuliefern.

2.

In der Nacht auf den 23. Mai 1916 wurden dem Gutsbesitzer in Ciuślice, Gemeinde Czarnocin, Kreis Pińczów, Ladislaus Ślaski, zwei Kühe im Werte von je 900 Kronen durch Einbruch in den versperrten Stall durch bisher nicht festgestellten Täter gestohlen.

Eine Kuh kehrte zurück, die zweite rohtbraun mit weissem Unterleib wird vermisst. Die Spuren führten in der Richtung gegen den Chroberzer Waldabschnitt, Krukawa genannt.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden, und Organe werden ersucht, nach der obenbeschriebenen Kuh und dem mutmasslichen Täter eifrigst zu forschen,

den Letzteren im Betretungsalle zu verhaften und dem k. u. k. Militärgerichte in Pińczów einzuliefern, die ausgefundene Kuh zu beschlagnahmen und dieselbe ebenfalls dorthin zu überstellen bzw. davon Kenntnis zu geben.

K. 69|16.

3.

In der Nacht auf den 4. Mai 1916 wurden dem Grundwirten Valentin Bojko aus Rogów, Gemeinde Opatowiec, Kreis Pińczów, eine Stute mit Halfter im Werte von 1201 Kronen und ein Fohlen mit Halfter im Werte von 1203 Kronen aus einem unversperrten Stalle durch einen unbekannten, angeblich Johann Komór aus Bejsce heissenden Täter gestohlen. Die gestohlenen Pferde sind bereits dem Eigentümer zurückgestellt worden.

Der Täter, angeblich Johann Komur aus Bejsce, dürfte ca 40 Jahre alt sein, ist von hoher Statur, hat einen kleinen, blonden Schnurrbart, eine ca 4 cm lange Narbe an der (warscheinlich linken) Wange, starke Sommersprossen, soll einen gründlichen Rock mit Stoffgurt und Stiefel tragen.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem mutmasslichen Täter eifrigst zu forschen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und dem k. u. k. Militärgerichte des Kreiskommandos in Pińczów einzuliefern.

K. 15|16.

4.

In der Nacht vom 27. auf den 28. Jänner 1916 wurde, in Zagajówek, Gemeinde Góry, Kreis Pińczów, eine 70 jährige Witwe, Margaretha Smogór durch einen bisher nicht festgestellten Täter ermordet. Der Tot erfolgte durch einen auf den Kopf gerichteten Hieb mittels eines stumpfen, schweren, harten Werkzeuges.

Der Täter stieg durch eine zwischen zwei Lattern im Strohdache gemachte Oeffnung mittelst einer Leiter hinunter in das Innere des Wohnhauses ein und hat wahrscheinlich nach Verübung der Tat in einem Schrein nach Geld gesucht.

Mit Ausnahme des an der Ermordeten vorgefundenen, mit Blut befleckten Hemdes und eines Sackstückes - wurden sonst keine Spuren und keine Werkzeuge vorgefunden.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem mutmasslichen Täter eifrigst zu forschen, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem k. u. k. Militärgerichte des Kreiskommandos in Pińczów einzuliefern.

K. 82|16.

5.

In der Nacht vom 28. auf den 29. Mai 1916 in Czajęczyce, Gemeinde Nagórzany, Kreis Pińczów, wurden dem Landmann Johann Zapart aus versperrt gewesenem Stalle zwei Stuten und aus dem Hofraume ein Wagen im Gesamtwerte von 2400 K (1200 Rubel) durch einen unbekannten Täter gestohlen.

Beschreibung.

Eine Stute, Dunkeleisenschimmel mit Stern, 3 Jahre alt, auf beiden Hinterfüssen etwas hinkend, schlecht genährt. Gewöhnlicher Bauernwagen neu, schwarz gestrichen.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach den obenbeschriebenen gestohlenen Sachen, wie auch dem mutmasslichen Täter eifrigst zu forschen, den Letztgenannten im Betretungsfalle zu verhaften und dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Pińczów einzuliefern, die event. gefundenen Sachen zu beschlagnahmen und dieselben ebenfalls dorthin zu überstellen resp. davon Kenntnis zu geben.

6.

In der Nacht vom 30. auf den 31. Mai 1916 wurde der Sophie Zabaika in Sudoł, Gemeinde Drożejowice, Kreis Pińczów, durch einen bis nun nicht eruierten Täter aus einem versperrt gewesenen Stalle durch Einbruch, eine Kuh im Werte von 400 Rubel -800 Kronen gestohlen.

Die Kuh war 8 Jahre alt, ganz schwarz, linkes Horn fehlt gänzlich, rechtes war ganz locker und herunterhängend, dürfte schon gänzlich abgeworfen sein.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach der oben beschriebenen Kuh wie auch dem mutmasslichen Täter eifrigst zu

forschen, den Letztgenannten im Betretungsfalle zu verhaften und dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Pińczów einzuliefern, die eventuell gefundene Kuh zu beschlagnahmen und dieselbe eben falls dorthin zu überstellen, respektive davon Kenntnis zu geben.

7.

K 73|16.

Im Jahre 1915 bei Wiślica Kreis Pińczów ist ein oesterreichischer Soldat unbekannten Namens, welcher aber von der Bevölkerung allgemein Johann „SAKRA“ genannt wurde, desertiert.

Derselbe Mann - bald in oesterreichischer Militäruniform - bald in Zivilkleidern angezogen, hat bei den Leuten Requisitionen und Hausdurchsuchungen vorgenommen, indem er durch listige Vorstellungen einen Diebstahl oder ein besonders von der öffentlichen Behörde erhaltenes Befugnis gelogen hat und von den irregeführten Leuten und zwar Adalbert Sobol aus Bugaj ad Zagajów, Israel Pfeffermann, Leisor Pfeffermann, Johann Kwiecień, Vinzenz Strzyż aus Ziemblice auf diese Weise das Geld herausgelockt hat.

Derselbe Mann hat am 16. Mai 1916 bei Zagajów, Gemeinde Czarkowy, Kreis Pińczów, den Icek Rakowski beraubt, indem er ihm einen ledernen Geldbeutel mit 20 Rubel, 1 Packet Tee, 2 Päckchen Rauchtabak mit Gewalt weggenommen und dabei den Icyk Rakowski mit einem Messer körperlich schwer verletzt hat.

Derselbe Mann hat am 16. Mai 1916 in Gabułtów bei Urszula Jaworska den Diebstahl eines Schweines versucht.

Der Mann ist jung, über 20 Jahre alt, mittelgross etwas untersetzt- geht hinuntergebogen - hat längliches, rötliches mit Blasen bedecktes Gesicht, hellblonde, kurz geschorene Haare, hellblonden kurz geschorenen-manchmal auch ganz abrasierten Schnurrbart, graue Augen, trägt Zivilkleider und zwar eine braune mit grossen Knöpfen versehene Bluse, schwarze Hosen, Schnurschuhe, aschgrauen, weichen Hut mit schmaler umgeschlagener Krempe, spricht deutsch, tschechisch und polnisch mit tschechischem Akzent, im Gespräch benützt er sehr oft das Wort „sakra“ ist mit einem ca 40 cm. langen Messer und einem Revolver bewaffnet.

Der Mann hat sich zuletzt am meisten in der Gegend des Dorfes Hołdowiec, Gemeinde Kazimierza wielka aufgehalten, ist aber immer auf eine Zeit verschwunden, soll sich im Winter in Sosnowice aufgehalten haben und hat sich angeblich auch in diese Richtung begeben.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem Täter eifrigst zu forschen, ihn im Betretungsfalle zu verhalten und dem k. u. k. Militärkreisgerichte in Pińczów einzuliefern.

Für die Zustandebringung des Täters wird eine Belohnung von 100 (Hundert) Kronen festgesetzt. Jeder der Angaben macht, welche zur Auffindung und Verhaftung des Verbrechers führen können erhält die Belohnung von 50 (Fünfzig) Kronen.

8.

Das Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Puławy gibt folgendes kund:

Der mit dem Urteile des k. u. k. Militärgerichtes in Puławy K 46|16 vom 24.|3. 1916 wegen Verbrechens der Erpressung zu 11 monatlichem, verschärften Kerker verurteilte Maurer Josef Filipek ist am 21. April l. J. aus dem Feldarreste in Puławy entsprungen.

Josef Filipek ist 44 Jahre alt, röm. kath., verheiratet, Sohn der Eheleute Jan und Marie Wendrynek, in Bobrowniki, Gemeinde Irena, wohnhaft, dorthin zuständig, besitzt 6 Joch Feld.

Derselbe ist von mittelgroßer Statur, hat ein längliches Gesicht, eine spitzige Nase, helle Augen, schwarzes Haar, einen kurzen schwarzen Bart, spricht polnisch und russisch.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem Genannten zu forschen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und dem k. u. k. Militärgerichte in Puławy einzuliefern.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

SIGISMUND RITTER von DOBIECKI-GRZYMAŁA,

k. u. k. Oberst, m. p.

Pińczow — Buchdruck. I. Rapoport.